

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des  
Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck  
für den Masterstudiengang „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (Satzung)**  
vom 15. Juli 2022

Bekanntmachungshinweis im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2022) S.  
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19. Juli 2022



# Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (Satzung)

Vom 15. Juli 2022

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 4. Juli 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 7. Juli 2022 folgende Satzung erlassen:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Studienziel und Abschlussgrad .....	2
§ 3	Studienaufbau und Studienvolumen .....	2
§ 4	Module und Prüfungsleistungen.....	2
§ 5	Einzelunterricht .....	3
§ 6	Prüfungsdichte .....	3
§ 7	Masterarbeit.....	3
§ 8	Inkrafttreten.....	3

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „Instrumental- und Gesangspädagogik“ an der Musikhochschule Lübeck.

### § 2 Studienziel und Abschlussgrad

(1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung zu professionellen Instrumental- oder Gesangspädagoginnen oder -pädagogen mit hoher künstlerischer, musikpädagogischer und wissenschaftlicher Kompetenz.

(2) Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss mit dem Abschlussgrad Master of Music (M. Mus.) erworben. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte künstlerisch-methodische und wissenschaftliche Qualifikation als Instrumental- oder Gesangspädagogin oder -pädagoge nachgewiesen hat.

### § 3 Studienaufbau und Studienvolumen

(1) Das Studium ist in Kombination mit einem an der Musikhochschule Lübeck angebotenen instrumentalen oder vokalen Hauptfach möglich.

(2) Das Studium setzt sich aus zentralen und begleitenden Pflichtmodulen zusammen, die aus Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen bestehen können. Ergänzungsmodule sind zu wählen, um das in Leistungspunkten bemessene Studienvolumen des Studiengangs zu erreichen.

(3) Das Studienvolumen umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS). Das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlelementen abweichen.

### § 4 Module und Prüfungsleistungen

Der Studiengang umfasst die folgenden Module, in denen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (Satzung)**

Vom 15. Juli 2022

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gewichtung für die Endzensur in %</b>
Künstlerische Praxis 1	28	MM-IGP 1.5	
Künstlerische Praxis 2	26	MM-IGP 1.6	35
Abschlussmodul	20	MM-IGP MARB	35
Begleitmodul 1	16	MM-IGP 2.5	
Begleitmodul 2	10	MM-IGP 2.6	15
Musikpädagogik	12	MM-IGP 3.1	15
Ergänzungsmodul 1	4	MM-IGP 9.5	
Ergänzungsmodul 2	4	MM-IGP 9.6	

**§ 5 Einzelunterricht**

Einzelunterricht wird nur in dem Umfang erteilt, den die in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Module vorsehen.

**§ 6 Prüfungsdichte**

Studierende sollen nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag absolvieren.

**§ 7 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist als schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 125.000 Zeichen innerhalb von 16 Wochen anzufertigen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Ergänzend gilt § 14 Prüfungsverfahrensordnung entsprechend.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 (§ 47 HSG) in Kraft.

Lübeck, den 15. Juli 2022

Professor Rico Gubler

Präsident der Musikhochschule Lübeck